



Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Farchant

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Farchant folgende Satzung:

§ 1 Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Farchant außerordentlich verdient gemacht haben und die das 50. Lebensjahr vollendet haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Farchant verleiht.
- (2) Mit der Ernennung zum Ehrenbürger wird eine Ehrenbürgerurkunde in feierlicher Form ausgehändigt. Finanzielle Vorteile sind mit der Ernennung zum Ehrenbürger nicht gegeben.
- (3) Es darf nicht mehr als 3 Ehrenbürger gleichzeitig geben.
- (4) Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 2 Ehrenzeichen

- (1) Die Gemeinde Farchant kann an besonders verdiente Persönlichkeiten folgende Ehrenzeichen verleihen:
 1. Bürgermedaille in Silber oder Gold (§ 3)
 2. Ehrenmedaille in Silber oder Gold (§ 4)
- (2) Die Ehrenzeichen in den verschiedenen Formen können unter den genannten Voraussetzungen auch nacheinander derselben Person verliehen werden. In solch einem Fall muss aber ein Zeitraum von mindestens 1 Jahr verstrichen sein

§ 3

Bürgermedaille

- (1) Für besondere Verdienste um die Gemeinde Farchant kann Personen die Bürgermedaille in Silber und für herausragende Verdienste um die Gemeinde Farchant in Gold verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille in Silber oder Gold ist mit dem eingepprägten Gemeindewappen und der Umschrift "DANK UND ANERKENNUNG - GEMEINDE FARCHANT" auf der Vorderseite und auf der Rückseite "FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM UNSERER DORF" bedruckt.
- (3) Den Inhabern der Bürgermedaille wird auch eine entsprechende Anstecknadel in Kleinausführung überreicht. Die Anstecknadel trägt das Wappen der Gemeinde Farchant und die Umschrift "TRÄGER BÜRGERMEDAILLE DER GEMEINDE FARCHANT".

§ 4

Ehrenmedaille

- (1) Die Ehrenmedaille in Silber wird für mehrmalige oder besondere Verdienste oder Leistungen und für herausragende oder hervorragende Dienste oder Leistungen in Gold verliehen.
- (2) Die Ehrenmedaille in Silber oder Gold ist mit dem eingepprägten Gemeindewappen und der Umschrift "EHRENDE ANERKENNUNG - GEMEINDE FARCHANT" auf der Vorderseite und auf der Rückseite "FÜR HERAUSRAGENDE LEISTUNGEN" bedruckt.
- (3) Den Inhabern der Ehrenmedaille wird auch eine entsprechende Anstecknadel in Kleinausführung überreicht. Die Anstecknadel trägt das Wappen der Gemeinde Farchant und die Umschrift "TRÄGER DER EHRENMEDAILLE DER GEMEINDE FARCHANT".

§ 5

Verfahren

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenmedaillen oder der Bürgermedaillen setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, oder der Medaille in Gold erfolgt im Rahmen einer Ehrensitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister.
- (2) Vorschläge für die Verleihung der Ehrenzeichen können vom Bürgermeister oder von den Gemeinderatsmitgliedern eingereicht werden.
- (3) Über die Verleihung wird in nichtöffentlicher Sitzung beschlussmäßig entschieden.

§ 6 Verlust

- (1) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht der Erben besteht nicht.
- (2) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder sonst unwürdiges Verhalten zieht den Verlust der Auszeichnungen aufgrund dieser Satzung nach sich. In diesem Falle sind die Ehrenzeichen an die Gemeinde Farchant zurückzugeben. Hierüber hat der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden.

§ 7 Goldenes Buch

- (1) Führende Persönlichkeiten aus Kultur, Kunst, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Sport sowie Präsidiumsmitglieder von besonderen Tagungen und Delegationen von Partnerstädten können sich in das Goldene Buch der Gemeinde Farchant eintragen.
- (2) Außerdem tragen sich die Ehrenbürger mit der Ernennung und Inhaber der Ehren- und Bürgermedaillen mit dem Überreichen in das Goldene Buch ein.
- (3) Die Entscheidung über die Einträge nach Abs. 1 obliegt dem Ersten Bürgermeister.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022. tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen vom 19.11.1993 außer Kraft.

Farchant, den 27.09.2023

Christian Hornsteiner
Erster Bürgermeister



(Beschluss der Neufassung der Satzung im Gemeinderat am 21.09.2023)